

**Bund, TdL und VKA**  
**TVöD und TV-L**

**Berlin, 28.07.2010**  
**Nr. 038/2010**

## **Ausgleich für Bereitschaftsdienste zur Nachtzeit**

**In zwei Vergleichen vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) haben sich heute die Parteien darauf verständigt, dass der Arbeitgeber als Ausgleich für zur Nachtzeit geleistete Bereitschaftsdienste Zusatzurlaub in Anlehnung an § 27 Abs. 3.1 TVöD-K (§ 55 Abs. 1 BT-K) gewährt. Wir haben die öffentlichen Arbeitgeber zur entsprechenden Ergänzung der Tarifverträge aufgefordert.**

Nach § 6 Abs. 5 ArbZG hat der Arbeitgeber den Nachtarbeitnehmern/-innen für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden einen angemessenen Ausgleich in Form bezahlter freier Tage oder eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt zu gewähren, soweit keine tarifvertragliche Ausgleichsregelung besteht. Die §§ 55 BT-K und 53 BT-B sowie 41 Nr. 17, 42 Nr. 8 und 43 Nr. 7 TV-L gewähren einen Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit nur für in der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Nachtarbeitsstunden. Da Bereitschaftsdienste außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden, besteht im Geltungsbereich des TVöD und des TV-L für zur Nachtzeit geleistete Bereitschaftsdienste keine tarifvertragliche Ausgleichsregelung.

Mit *TS-berichtet Nr. 34/2010* vom 30.06.2010 haben wir über die Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 15.07.2009 zu der vergleichbaren Formulierung in § 48a Abs. 6 des sogen. BAT-KF informiert, wonach die betroffenen Beschäftigten einen Anspruch auf Zusatzurlaub in entsprechender Höhe aus § 6 Abs. 5 ArbZG haben.

Zur Begründung hat das BAG u.a. ausgeführt, dass

- Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit im Sinne des § 2 ArbZG zu bewerten ist,
- ein Ausgleichsanspruch nach § 6 Abs. 5 ArbZG auch für Bereitschaftsdienst zur Nachtzeit besteht,
- mangels tariflicher Ausgleichsregelung der gesetzliche Ausgleichsanspruch erhalten bleibt und
- ein Ausgleich in Höhe des für Nachtarbeit vorgesehenen Zusatzurlaubs angemessen ist.

In zwei Verfahren aus dem Geltungsbereich des TVöD haben die Parteien heute vor dem Bundesarbeitsgericht (Az.: 5 AZR 519/09 und 5 AZR 520/09) auf Vorschlag des Gerichts einen Vergleich geschlossen, in dem sich der Arbeitgeber verpflichtet, den Kläger/-innen als Ausgleich für zur Nachtzeit geleistete Bereitschaftsdienste Zusatzurlaub in Anlehnung an § 27 Abs. 3.1 TVöD-K (§ 55 Abs. 1 BT-K) zu gewähren.

Wir haben die VKA und den Bund sowie die TdL aufgefordert, mit uns entsprechende Ergänzungen des TVöD bzw. des TV-L zu vereinbaren.

---

**Darum:** <https://mitgliedwerden.verdi.org>